

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit e. V. (BAG OKJA) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Außerdem bedanken wir uns für die Einladung zur Anhörung am 27. März 2026.

Die BAG OKJA setzt sich als bundesweite Interessensvertretung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Umsetzung von Inklusion in den Einrichtungen und Angeboten seit Jahren ein. Erst Ende des letzten Jahres haben wir zu diesem Thema eine große Jahrestagung mit dem Titel „Fachtagung zum Thema Inklusion in der OKJA, (K)eine Frage der Rahmenbedingungen?“ vom 27.-28.11.2025 in Berlin durchgeführt. An der Fachtagung beteiligten sich über 80 Fachpersonen aus Verbänden, Trägern, Einrichtungen, aus der Wissenschaft der OKJA und der Eingliederungshilfe aus dem gesamten Bundesgebiet. Die BAG OKJA hat das Thema „Inklusion“ in ihrer Fachzeitschrift *Offene Jugendarbeit* in den Ausgaben 04/2024 und 03/2018 aufgegriffen. Zudem ist die BAG OKJA mit einem Beitrag im Fachbuch „Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit: Anspruch, Realität, Visionen“ (Meyer, Voigts, Verlag Beltz Juventa 2024) vertreten.

Die BAG OKJA begrüßt die in dem vom BMBFSFJ vorliegenden Gesetzentwurf beschriebene Zielsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Gesetzentwurf werden grundsätzlich wichtige Weichen für die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Für die Hilfen aus einer Hand wird von Seiten der Kinder- und Jugendarbeit seit vielen Jahren gekämpft. Sie sind im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig und werden grundsätzlich eine große Verbesserung für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sowie deren Eltern bedeuten.

Leider werden allerdings die für die Kinder- und Jugendarbeit wesentlichen Bestandteile des Gesetzes in diesem Gesetzesentwurf nicht aufgegriffen. Wie die im Gesetzestext in § 11 SGB VIII seit der letzten Reform ergänzte und fachlich im Sinne der Inklusion etwas unglückliche Formulierung „Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“ in der Praxis umgesetzt werden kann und welche strukturellen Grundlagen hierfür notwendig sind, wird im Gesetzentwurf nicht beantwortet. Aus Sicht der BAG OKJA wäre dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Anzahl der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowohl räumlich wie auch fachlich nicht ausreichend ausgestattet sind allerdings zwingend erforderlich.

In der Umsetzung bleiben für die BAG OKJA darüber hinaus folgende Punkte offen:

- Beratungsleistungen der Verfahrenslotsen müssen in ausreichendem Umfang zugänglich und nutzbar sein, damit diese Verbesserungen ihre Wirkung entfalten können. Die Verfahrenslotsen müssen grundsätzlich in Fragen der außerschulischen Bildung und

Fragen des Heranwachsens weitergebildet werden und offensiv über Teilhabeansprüche im Bereich Freizeit informieren.

- Insbesondere für sozial benachteiligte Familien müssen Strukturen geschaffen werden, die Inanspruchnahme von Rechtsansprüchen niedrigschwellig und einfach (ohne die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rechtsberatung) gewährleisten.
- Der Zugang der familienunterstützenden Dienste der Eingliederungshilfe gilt es aufrecht zu erhalten. Eine enge Kooperation mit Verfahrenslotsen und Jugendamt z.B. durch die Beteiligung bei den Hilfe- und Leistungsplankonferenzen muss möglich sein.

Grundsätzlich ist die sachgemäße Einrichtung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz (S. 3 Anlage 1 im Referentenentwurf) zu begrüßen. Besonders im Kontext der zukünftigen Betreuung im Grundschulbereich werden infrastrukturelle Lösungen wesentlich, um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen grundsätzlich sozialraumorientiert gewährleisten zu können. (und diese z. B. in den Ferienzeiten nicht auch noch in teilweise weit entfernte Förderschulen auszusondern.) Hierbei ist zu beachten:

- Ein Bedarf an Qualifizierung der entsprechenden Fachkräfte entsteht, da an sie hohe Anforderung an Flexibilität und Feldkompetenz gestellt werden, um Teilhabe tatsächlich umsetzen zu können. Die Fachkräfte müssen einen eigenständigen Auftrag haben, der sich nicht automatisch schulischen Bedarfen unterzuordnen hat.
- Für Vernetzung innerhalb der Systeme (Schule) entsteht ein neuer Bedarf auf Seiten der Assistent*innen, Lehrer*innen und Schulleitungen. Hierfür gilt es zusätzlich Arbeitskapazitäten vorzusehen.

Infrastrukturelle Leistungen (Pooling) sind zusätzlich auch im Bereich der Jugendarbeit einzurichten

Jugendliche mit Beeinträchtigungen und entsprechenden Hilfebedarfen können Angebote der Jugendarbeit nicht selbstbestimmt und kostenfrei nutzen. Bisherige einkommensabhängige Bewilligung von Einzelassistenten stellen somit eine Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung da. Sie sind abhängig vom Willen und den Ressourcen der Eltern. Für einkommensschwache und bildungsbenachteiligte Eltern sind die Wege der spezifischen Beantragung von Leistungen häufig zu kompliziert oder zu lang.

Dies stellt insbesondere unter Berücksichtigung der jugendlichen Entwicklungsaufgaben (Qualifizierung, Identitätsbildung, Selbstpositionierung, siehe 15. Kinder- und Jugendbericht) eine erhebliche Bildungsbenachteiligung dar (siehe hierzu auch: Leitungen zur sozialen Teilhabe; 35f SGB VIII des Referentenentwurfs).

Im Einzelfall, d.h., wenn Bedarfe nicht über Poolleistungen zu gewährleisten sind, müssen individuelle Teilhabeassistenzen ebenso einkommensunabhängig und niedrigschwellig bewilligt werden (siehe S. 2 Abs.3 Anlage 1 im Referentenentwurf). Andernfalls entstehen verstärkte Ausschlüsse z. B. von Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen.

Außerdem sind Fragen der Mobilität (Erreichbarkeit von Freizeitangeboten) und deren Kosten individuell und in Anbetracht vorhandener Möglichkeiten zu klären (36b SGB VIII, Hilfe und Leistungsplankonferenz). Alternativ hierzu wären finanzierte Fahrdienste über die Jugendarbeit bereit zu stellen.

Die Qualifizierung der zusätzlichen Assistenzen (Pool-Lösung) in der Offenen Jugendarbeit muss durch zusätzliche Bewilligungen sichergestellt werden. Im Aufgabenprofil muss eine enge

Kooperation mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe verankert sein. Nur so ist der inklusive Leitgedanke des § 11 SG VIII einlösbar.

Weitere Gründe für einkommensunabhängige Freizeitassistenz sind aus Sicht der BAG OKJA

- diskriminierende, verhindernde und bürokratisch kostenintensive Einkommensprüfungen (inkl. Ärztlicher Gutachten etc.) zu vermeiden und abzuschaffen
- Kategorisierungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden (siehe Seite 2, Absatz 3, Anlage 1 Referentenentwurf)
- nachhaltige Konzepte und Kooperationen in der Jugendarbeit zu verankern, die mit ständig wechselnden und feldunerfahrenen Assistenzen nicht umsetzbar sind
- zu vermeiden, dass unnötigerweise mehrere Freizeitassistenzen im offenen Bereich oder bei Freizeiten gleichzeitig anwesend sind. Dies erzeugt nicht nur teilweise unnötige Kosten. Der Charakter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die möglichst erwachsenenfrei sein soll, wird hiermit in Frage gestellt. Es gilt, diese Prozesse zu steuern.

Grundsätzliche Anmerkungen

Hinter der Zielsetzung *gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen effektiv und effizient sichern bzw. herstellen* verbirgt sich auch das Interesse einer Kostenreduzierung. Die errechneten Einsparungen scheinen im Vergleich zum vorigen Gesetzesentwurf (Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, Durchgang Bundesrat 20.12.24) enorm. Kosteneinsparungen ohne Leistungseinschränkungen zu Ungunsten der Entwicklung junger Menschen sind allerdings realitätsfern. Gestiegene Kosten sind i. d. R. auf strukturelle Ursachen zurückzuführen und beinhalten im Wesentlichen einen Inflationsausgleich, Tarifsteigerungen und Qualitätsverbesserungen.

Der eigentlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und eines inklusiven SGB VIII werden hiermit große Steine in den Weg gelegt. Aufgrund vorhandener benachteiligender Strukturen wird es auch darum gehen, neue Ansprüche aufzudecken und geltend zu machen. Leider ist auch bestehendes Recht für eine vulnerable Zielgruppe nur dann einzulösen, wenn für eine entsprechende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gesorgt wird. Diese gilt es massiv zu verbessern. Dies darf nicht an zusätzlichen Kosten für Beratung und Verwaltung scheitern. Mit der Auflage einer kostengünstigen Beratung werden voraussichtlich Teilhabeansprüche insbesondere im Freizeitbereich gedeckelt. Ein besonderes Augenmerk muss auf die über Poolleistung hinausgehenden Ansprüche gelegt werden, da sie im Verhältnis arbeitsaufwendig und teuer werden. Freizeitangebote der Eingliederungshilfe sind nach wie vor notwendig, um der besonderen Situation von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und deren Eltern gerecht zu werden. Vielen von ihnen muss ein Schonraum und die Möglichkeit engerer Beziehungsstrukturen gegeben werden.

Problematisch ist insbesondere im Bereich der sozialen Teilhabe der nach wie vor starke Bezug des Referentenentwurfs auf das SGB IX zu sehen (z.B. § 35a, 1). Das SGB VIII muss hierbei eigene, den Kindern und Jugendlichen entsprechende, Standards formulieren - im Gegensatz zu dem „Erwachsenenrecht“ des SGB IX. Hierzu gehört die ausdrückliche Verankerung eines Rechts auf informelle Bildung. Der Begriff „Soziale Teilhabe“ deckt entwicklungsbedingte Notwendigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu wenig ab. Als Bezugspunkte sind hier u. a. die Konzepte der Aneignung und Partizipation zu sehen.

Von Seiten der BAG OKJA wäre es zu begrüßen, wenn Grundsätze, Zielsetzungen und Anwendungsbereiche des SGB VIII, wie sie in den ersten Abschnitten festgelegt sind, bei Auslegung und Anwendung der Vorschriften maßgeblich und ggf. auch vorrangig herangezogen werden. Die Anwendung sollte vorrangig so ausgelegt werden, dass sie den in den Anfangsparagraphen formulierten Zielen entsprechen. Bezogen auf die Jugendarbeit in § 11 bietet auch dieser Gesetzentwurf diesbezüglich keine Verbesserung.

Das Vorhaben, die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII vorrangig gegenüber Hilfen zur Erziehung zu prüfen und ggf. zu gewähren, entspricht zwar grundsätzlich diesem Ansinnen. Angebote der Jugendsozialarbeit wurden ähnlich wie die (offene) Kinder- und Jugendarbeit in der Vergangenheit teilweise stark zurückgefahren. Deshalb ist in der Praxis zu befürchten, dass hier die in § 13 definierte Jugendsozialarbeit ausschließlich als kostengünstigere Alternative zu intensiven Hilfen der Erziehung genutzt wird.

Bereits mit der letzten Reform des SGB VIII wurden Veränderungen in die Wege geleitet, die vor Ort in der Praxis bisher noch nicht vollständig umgesetzt werden konnten. In einigen Ländern fehlen beispielsweise noch entsprechende Ausführungsgesetze bzw. -bestimmungen. Es wäre deshalb sinnvoll, der Praxis vor Ort nach Abschluss des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens ausgiebig Zeit zu geben, die neuen Bestimmungen umzusetzen, und von Seiten des Bundes die Maßnahmen entsprechend zu evaluieren. Die BAG OKJA ist als bundesweite Interessenvertretung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit interessiert, entsprechende Prozesse zu unterstützen.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Offene Kinder- und Jugendarbeit e. V.
16.04.2026